

Barmenia
Krankenversicherung a. G.

Hauptverwaltung
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Besondere Bedingungen

*für Personen in der Berufsausbildung,
die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben*

Tarif VBU*

*für ambulante und stationäre Heilbehandlung,
Zahnbehandlung und Zahnersatz*

Tarife VEU* und VELU*

*Ergänzungstarife für ambulante und stationäre
Heilbehandlung, Zahnbehandlung und Zahnersatz*

Stand 01.07.2017

* Hinweis zur Tarifbezeichnung:

Sofern für die Tarife VBU, VEU und VELU die Besonderen Bedingungen gelten, wird die Tarifbezeichnung vor dem „U“ durch ein „A“ ergänzt und lautet damit Tarif VBAU, Tarif VEAU und Tarif VELAU.

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung,

- Teil I Musterbedingungen (MB/KK 09),
- Teil II Allgemeine Tarifbedingungen der Barmenia Krankenversicherung a. G. (TB/KK 13) und
- Teil III Tarife VBU, VEU und VELU, gilt für Personen in der Berufsausbildung, die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben, Folgendes:

1. Die Wartezeiten entfallen.
2. Für Personen in der Berufsausbildung sowie für deren nicht berufstätige Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz und Kinder gelten
 - a) abweichend von Ziffer 2.1 der Tarife VBU, VEU bzw. VELU die aus Ziffer 5 dieser "Besonderen Bedingungen" ersichtlichen monatlichen Raten der Tarifbeiträge,
 - b) die Ziffern 1.1 g) des Tarifs VBU und 1.1 f) des Tarifs VEU bzw. VELU mit der Einschränkung, dass an Stelle des darin genannten Höchstbetrages für Brillen und Kontaktlinsen ein Höchstbetrag von 150,00 EUR gilt,
 - c) die Ziffern 1.4 des Tarifs VBU und 1.3 des Tarifs VEU bzw. VELU mit der Einschränkung, dass die Aufwendungen für Zahnersatz, Zahn- und Kieferregulierung bis zu maximal 1.000,00 EUR pro Kalenderjahr erstattungsfähig sind. Dies gilt nicht für solche erstattungsfähigen Aufwendungen, die nachweislich unmittelbar auf einen Unfall zurückzuführen sind.

3. Die "Besonderen Bedingungen" enden mit Ablauf des Monats, in dem

- a) die Berufsausbildung vorzeitig aufgegeben oder mehr als sechs Monate unterbrochen wird,
- b) die Berufsausbildung endet oder der Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall entfällt. Tritt unmittelbar nach Abschluss der Berufsausbildung Arbeitslosigkeit ein und besteht kein Anspruch auf Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung, kann für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens jedoch für 18 Monate, folgender erhöhter Versicherungsschutz nach diesen "Besonderen Bedingungen" vereinbart werden: VBA33U + VBA33U + VBA3ZU + VBA3ZU oder, sofern vor Beginn der Arbeitslosigkeit Versicherungsschutz nach der Tarifstufe 1 oder 2 des Tarifs VBAU bestanden hat, VBA23U + VBA23U + VBA2ZU + VBA2ZU. Das Ende der Arbeitslosigkeit ist unverzüglich anzuzeigen; Beginn und Ende der Arbeitslosigkeit sind dem Versicherer auf Verlangen nachzuweisen,
- c) das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Darüber hinaus enden die "Besonderen Bedingungen" hinsichtlich des Ehegatten und Lebenspartners gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz zum Ende des Monats, in dem dieser berufstätig wird.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Eintritt eines Beendigungsgrundes innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen, es sei denn, er hat das 39. Lebensjahr vollendet.

4. Vom Ersten des auf die Beendigung dieser "Besonderen Bedingungen" folgenden Monats sind die tariflichen Beitragsraten gemäß Ziffer 2.1 der Tarife VBU, VEU bzw. VELU zu entrichten. Dabei gilt das dann erreichte Lebensalter als tarifliches Eintrittsalter.

5. **Monatliche Raten der Tarifbeiträge -
Besondere Bedingungen zu**

Tarif VBAU - Tarifstufe 1 Leistungsstufe				Tarif VEAU Leistungsstufe			
Tarifliches Eintrittsalter (Alters- gruppe)	20 EUR	30 EUR	Z EUR	Tarifliches Eintrittsalter (Alters- gruppe)	80 EUR	70 EUR	50 EUR
0 - 14	37,97	-	-	0 - 14	0,74	-	-
15 - 21	45,59	66,84	42,57	15 - 21	2,01	1,76	1,26
21 - 25	32,56	48,44	31,10	21 - 25	2,95	2,58	1,84
26 - 30	35,70	62,26	40,08	26 - 30	3,27	2,86	2,05
31 - 34	-	70,15	45,02	31 - 34	-	3,08	2,20
35 - 39	-	70,15	45,02	35 - 39	-	3,92	2,80

Tarif VBAU - Tarifstufe 2 Leistungsstufe				Tarif VELAU Leistungsstufe			
Tarifliches Eintrittsalter (Alters- gruppe)	20 EUR	30 EUR	Z EUR	Tarifliches Eintrittsalter (Alters- gruppe)	80 EUR	70 EUR	50 EUR
0 - 14	34,38	-	-	0 - 14	0,82	-	-
15 - 21	42,61	62,87	40,97	15 - 21	1,56	1,37	0,98
21 - 25	30,17	45,36	29,75	21 - 25	2,15	1,88	1,35
26 - 30	33,06	58,32	38,34	26 - 30	2,30	2,02	1,44
31 - 34	-	65,68	43,06	31 - 34	-	2,05	1,47
35 - 39	-	65,68	43,06	35 - 39	-	2,52	1,80

Tarif VBAU - Tarifstufe 3 Leistungsstufe			
Tarifliches Eintrittsalter (Alters- gruppe)	20 EUR	30 EUR	Z EUR
0 - 14	29,76	-	-
15 - 21	35,00	52,73	35,00
21 - 25	26,59	40,15	26,44
26 - 30	31,21	54,33	35,68
31 - 34	-	63,15	41,50
35 - 39	-	63,15	41,50

Die hier genannten Beiträge können sich unter den in § 8b MB/KK 09 genannten Voraussetzungen ändern.

Festsetzung des Beitrages

Bei der Beitragseinstufung (tarifliches Eintrittsalter) wird bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben (Erwachsene), ein Lebensjahr als voll gerechnet, wenn von ihm mehr als sechs Monate verflossen sind.

Der Beitrag für Kinder (0 - 14 bzw. 15 - 21 Jahre) gilt bis zum Ende des Monats, in dem sie das 14. bzw. 21. Lebensjahr vollenden. Danach ist für sie der Beitrag für das tarifliche Eintrittsalter 15 - 21 bzw. 21 - 25 zu zahlen.

Der Beitrag der Altersgruppe 21 - 25 bzw. 26 - 30 bzw. 31 - 34 gilt bis zum Ende des Monats, in dem die versicherte Person 25 Jahre und sechs Monate bzw. 30 Jahre und sechs Monate bzw. 34 Jahre und sechs Monate alt wird. Danach ist der Beitrag der Altersgruppe 26 - 30 bzw. 31 - 34 bzw. 35 - 39 zu zahlen.